

STANDORTREGELN CHEMIEPARK KNAPSACK

**PARTNER
SEIT 1907**



PRÄAMBEL

Internationale Chemieunternehmen und lokale Dienstleistungsunternehmen arbeiten eigenverantwortlich im Chemiepark Knapsack unter Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur, die von der Standortbetreibergesellschaft YNCORIS gestellt wird.

Die Betriebsbereiche und Anlagen im Chemiepark Knapsack unterliegen zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Störfall-Verordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie den arbeitschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

Alle im Chemiepark Knapsack vertretenen Unternehmen stimmen den vorliegenden Standortregeln zu und verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und die von ihnen beauftragten Fremdfirmen über diese Standortregeln sowie sonstige Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Daneben gelten für jedes Unternehmen die jeweilige Arbeitsordnung und unternehmensspezifische Vorschriften.

Bei Verstößen gegen die Standortregeln sind die jeweiligen Unternehmen verpflichtet, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

1. GELTUNGSBEREICH

Die Standortregeln gelten innerhalb des Chemieparks Knapsack und auf den zum Chemiepark gehörenden Flächen für alle Mitarbeiter sowie für alle anderen Personen, die den Chemiepark besuchen oder in ihm einen Arbeitsauftrag ausführen.

Herausgeber der Standortregeln ist die YNCORIS.

2. AUFENTHALT IM CHEMIEPARK KNAPSACK

Gemäß § 4 Störfall-Verordnung ist der Eingriff von Unbefugten in den Produktionsbereich durch wirksame Maßnahmen zu verhindern. Daher darf der Chemiepark Knapsack nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge (Tor 1 Werksteil Knapsack, Tor 2 Werksteil Hürth und Eingang Gebäude 0150) betreten und verlassen werden. Jede Person hat sich beim Werkschutz auszuweisen und erhält einen Werksausweis. Der Werksausweis darf anderen Personen nicht überlassen werden. Nach Beendigung der Aufgaben muss der Werksausweis der Ausweisstelle zurückgegeben werden. Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt zum Chemiepark Knapsack.

Ein längerer Aufenthalt im Chemiepark Knapsack, als es Arbeit, Waschen und Umkleiden oder ein Besuch erfordern, ist nicht gestattet. Betriebsfremde Personen, die sich unerlaubt in fremden Anlagen aufhalten, sind dem Werkschutz zu melden.

3. ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Mit dem Betreten des Chemieparks Knapsack verpflichtet sich jede Person, den Anordnungen der Beauftragten für Sicherheit und Ordnung Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Weisungen der jeweiligen Betriebsleiter und ihrer Vertreter sowie der Werkschutzmitarbeiter und der Einsatzkräfte von Werkfeuerwehr und Notfallmanagement. Dazu gehören auch alle Personen, die beauftragt sind, Arbeitssicherheit, Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten. Auf Verlangen sind Auskünfte zum Sachverhalt zu geben.

Personen- und Sachschäden, die durch Vorkommnisse auf dem Gelände des Chemieparks Knapsack verursacht wurden, sind umgehend dem Werkschutz zu melden.

Im Chemiepark besteht ein grundsätzliches Film- und Fotografierverbot. Das Fotografieren oder Filmen bedarf einer besonderen Genehmigung durch die YNCORIS. Innerhalb von Gebäuden und Anlagen kann das jeweilige Unternehmen eine Genehmigung erteilen.

Das Einnehmen von Mahlzeiten sowie Waschen und Umkleiden sind nur in den dazu bestimmten Bereichen erlaubt.

Der Einsatz einer Drohne im Chemiepark ist nur mit einer Genehmigung durch die YNCORIS und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsanforderungen erlaubt.

Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften im Chemiepark sind einzuhalten.

4. UNFALL- UND SCHADENSVERHÜTUNG, UMWELTSCHUTZ

Gemäß § 11 Störfall-Verordnung müssen alle Personen über das richtige Verhalten im Störfall informiert werden. Hierzu müssen Besucher und Fremdfirmenmitarbeiter eine Sicherheitsunterweisung an den Toren erhalten. Der Werkschutz händigt zusätzliches Informationsmaterial aus. Die Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen sind durch einen Test nachzuweisen. Besucher und Fremdfirmen müssen sich unverzüglich bei der zu besuchenden Person bzw. zuständigen Stelle melden.

Beim Einsatz fremdsprachiger Fremdfirmenmitarbeiter muss je Arbeitsgruppe sichergestellt sein, dass ein deutschsprachiger Mitarbeiter anwesend ist und Sicherheitsanweisungen sowie Alarmsprüche in geeigneter Form verständlich an alle Mitarbeiter weitergegeben werden.

Unternehmen haben die Pflicht, über die spezifischen Gefahren in ihren Anlagen zu informieren. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sowie die Vorschriften für Sicherheit und Umweltschutz und dazu schriftlich oder mündlich erteilte Weisungen sind sorgfältig zu beachten. Dazu gehört insbesondere die Nutzung vorgeschriebener persönlicher Schutzausrüstung.

Arbeiten in den Anlagen dürfen nur mit einem Arbeitserlaubnisschein bzw. mit der Freigabe durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorrichtungen sowie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer bemerkt, dass solche Vorrichtungen fehlen oder mangelhaft geworden sind, muss dies unverzüglich dem Vorgesetzten, Auftraggeber bzw. Werkschutz melden. Gleiches gilt für Umstände, die erfahrungsgemäß dazu führen können, Unfälle zu verursachen.

Bei Arbeiten, die eine Belästigung für Nachbarbetriebe oder die Nachbarschaft im Umfeld des Chemieparks darstellen können (durch Lärm, Geruch, Staub usw.), sind im Vorfeld die Nachbarbetriebe und zusätzlich das Notfallmanagement der YNCORIS zu informieren.

Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Chemiepark Knapsack bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

5. ALKOHOL, RAUSCHMITTEL (DROGEN)

Es ist verboten, Alkohol oder Drogen in den Chemiepark hineinzubringen, auf dem Gelände des Chemieparks zu sich zu nehmen oder den Chemiepark unter deren Einwirkung zu betreten.

6. RAUCHEN

Im Chemiepark besteht auf Grund der Brand- und Explosionsgefahr ein generelles Rauchverbot – dies gilt auch für E-Zigaretten. Von dem Verbot sind bis auf Widerruf nur bestimmte gekennzeichnete Räume und Bereiche ausgenommen. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

7. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Bei Unfällen ist jede Person verpflichtet, den Chemiepark-Notruf 0 22 33 48-112 auszulösen und jedwede ihr mögliche Hilfe zu leisten.

Festlegungen in Alarmplänen und Anordnungen von Einsatzkräften ist Folge zu leisten. Beim Warnsignal der Chemieparksirenen ist ein sicheres Gebäude aufzusuchen.

Wer einen Brand oder eine Stofffreisetzung bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich die Werkfeuerwehr über Feuermelder oder per Anruf über den Chemiepark-Notruf 0 22 33 48-112 zu alarmieren. Der Werkfeuerwehr sind in jedem Fall auch Kleinbrände, die durch Handfeuerlöcher gelöscht werden konnten, noch nachträglich anzuzeigen.

Zu Unfall- und Schadensstellen haben nur Einsatzkräfte Zutritt.

8. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Im gesamten Chemiepark Knapsack sind Arbeiten mit Zündgefahren und der Umgang mit offenem Feuer ohne schriftliche Freigabe der zuständigen Betriebsleitung verboten. Hierzu zählt insbesondere auch die Durchführung von Schweiß- oder Schleifarbeiten.

Bereiche, in denen sich explosionsfähige Gas-Luft-Gemische bilden können, sind durch Schilder gekennzeichnet (Ex-Bereiche). Das Befahren dieser explosionsgeschützten Bereiche mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Darüber hinaus ist in diesen Ex-Bereichen das Mitführen von Zündquellen und batteriebetriebenen, nicht Ex-geschützten Geräten, z. B. Laptop, Mobiltelefon, KFZ-Schlüssel oder Taschenlampe, grundsätzlich verboten. Einige Unternehmen haben für bestimmte Geräte unternehmensspezifische Ausnahmeregelungen erlassen.

Innerhalb von Betriebsbereichen wird das Mitführen und Betreiben von Geräten mit und ohne Ex-Schutz (z. B. Mobilfunktelefone, Funkgeräte, Messgeräte etc.) durch den Anlagenbetreiber geregelt.

In Verwaltungsgebäuden sowie auf Plätzen und Straßen außerhalb der Betriebsbereiche ist die Benutzung von Mobilfunktelefonen und Funkgeräten zulässig. Unternehmen müssen den Einsatz von Funkgeräten durch die YNCORIS genehmigen lassen.

Das Abstellen von Brandlasten und Aufstellen von Büro- und Aufenthaltscontainern unterhalb von Werksrohrbrücken ist verboten. Es ist ein Sicherheitsabstand von 8 m zur Symmetrieachse der Werksrohrbrücke einzuhalten.

9. VERKEHRSBESTIMMUNGEN, VERKEHRSFLÄCHEN

Im Chemiepark Knapsack gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Eisenbahn hat immer Vorfahrt. Die Verkehrssicherungspflichten und -rechte der allgemein genutzten Verkehrsflächen liegen bei der YNCORIS. Für die Verkehrssicherheit auf den Betriebsflächen sind die Unternehmen selbst zuständig. Der Werkschutz übt die Verkehrsaufsicht aus. Verkehrsregeln sind durch Schilder kenntlich gemacht. Fußgänger haben die vorhandenen Gehwege zu benutzen. Privatfahrzeuge dürfen nur mit Einfahrgenehmigung in den Chemiepark Knapsack einfahren.

Für Straßenverkehrsteilnehmer ist das Tragen von Kopfhörern und Headsets verboten.

Bei Verstößen, die eine Gefährdung oder Behinderung anderer darstellen, spricht der Werkschutz Verwarnungen aus.

Verkehrs- und Rettungswege, Kanalabdeckungen, Sicherheitseinrichtungen, Standplätze von Feuerlöschrichtungen und Hydranten sind freizuhalten.

Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und nach den Regeln der StVO erlaubt. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Verursachers abgeschleppt werden.

Motorisierte Zweiräder sind im Chemiepark Knapsack verboten. Davon ausgenommen sind S-Pedelecs (zugelassen bis 45 km/h), diese sind im Chemiepark Knapsack erlaubt. Das Fahren mit Inlinern, Skateboards, Rollern, E-Scootern oder ähnlichen Freizeitfortbewegungsmitteln ist auf den Straßen, Wegen und Parkplätzen des Chemieparks nicht gestattet.

Bei wiederholten Verstößen wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Unternehmen eine befristete oder dauerhafte Aufhebung der Einfahrgenehmigung für den Chemiepark ausgesprochen.

Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten und sonstigen Gegenständen auf den nicht dafür ausgewiesenen Verkehrsflächen des Chemieparks ist ohne Genehmigung durch die YNCORIS nicht zulässig. Widerrechtliches Deponieren oder Entsorgen von Abfällen wird verfolgt. Die Kosten der Entsorgung werden dem Verursacher angelastet.

Das Abstellen und Verlassen eines LKW oder LKW-Anhängers auf allgemeinen Verkehrsflächen ist nicht erlaubt. Ausnahmen kann der Werkschutz zulassen.

10. STÖRUNG DES STANDORTFRIEDENS

Ohne Zustimmung der jeweiligen das Hausrecht ausübenden Unternehmen ist es insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen,
- Gebäude oder Anlagen zu filmen oder zu fotografieren.

Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Aktivitäten laut Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.

11. FIRMENEIGENTUM

Alle Personen sind angehalten, mit dem Firmeneigentum der Unternehmen sorgfältig umzugehen. Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung sind unverzüglich dem Vorgesetzten und zusätzlich dem Werkschutz zu melden.

12. PRIVATEIGENTUM

Privateigentum, das während der Arbeitszeit nicht benötigt wird, sollte nicht oder nur mit vorheriger Erlaubnis des jeweiligen Unternehmens in den Chemiepark mitgebracht werden. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Es ist untersagt, Waffen und Sprengkörper in den Chemiepark mitzubringen.

13. KONTROLLEN

Sowohl an den Toren als auch innerhalb des gesamten Chemieparks werden vom Werkschutz Kontrollen von Ausweisen, Werkzeugen und Material, Parkplätzen, Geschwindigkeit und Fahrzeugen durchgeführt. Zum Schutz des Firmeneigentums werden mit Zustimmung der betroffenen Person auch Fahrzeuginnenraum- und Taschenkontrollen durchgeführt.

Bei Diebstahlverdacht können an allen Toren des Chemieparks Personen durch den Werkschutz festgehalten werden. In besonderen Fällen dürfen körperliche Durchsuchungen in einem abgetrennten Raum vorgenommen werden. Der Mitarbeiter hat das Recht, Belegschaftsvertreter des jeweiligen Unternehmens zu den Kontrollen hinzuzuziehen.

Lehnt der Mitarbeiter in einem solchen Fall die Kontrolle durch den Werkschutz ab, wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Unternehmen die Polizei eingeschaltet.

14. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Verstöße gegen die Standortregeln werden dem jeweils zuständigen Unternehmen gemeldet. Dieses ergreift dann entsprechend seiner Arbeitsordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen.

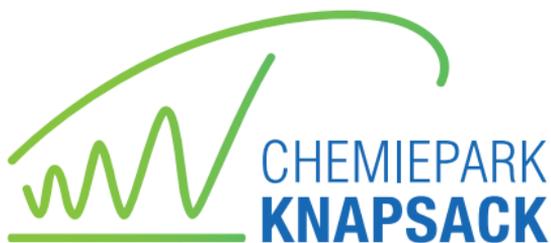
In Fällen, in denen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Standortregeln verstoßen wurde, kann durch die YNCORIS, in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen, ein Hausverbot ausgesprochen werden.

15. INKRAFTTRETEN

Standortregeln des Chemieparks Knapsack vom 1. August 1998 in der Fassung vom 1. Mai 2023.

YNCORIS GmbH & Co. KG, Geschäftsleitung

Die im Flyer verwendeten Sammelbezeichnungen „Mitarbeiter“ und ähnliche Begriffe gelten für jedes Geschlecht bzw. jede geschlechtliche Ausprägung (w/m/d) gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.



Kontakt:

YNCORIS GmbH & Co. KG
Chemiepark Knapsack
Industriestraße 300
50354 Hürth
Tel.: +49 22 33 48-0
Fax: +49 22 33 48-946245

Ansprechpartner:

Jürgen Groborz
Leiter Standortsicherheit
Tel.: +49 22 33 48-6139
Fax: +49 22 33 48-946139
juergen.groborz@chemiepark-knapsack.de

Impressum:

4. Auflage, Mai 2023
Konzeption/Redaktion: Standortsicherheit YNCORIS

www.chemiepark-knapsack.de